

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde  
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum  
**Band:** 1 (1939)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Probleme zur Frühgeschichte Thuns  
**Autor:** Hofer, Paul F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-237645>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# PROBLEME ZUR FRÜHGESCHICHTE THUNS

Von Paul F. Hofer.

Über Thun, seine Lage, Bodengestaltung und Geschichte ist schon viel geschrieben worden, von Prof. Gottlieb Walther hinweg, der im letzten Viertel des XVIII. Jahrhunderts schrieb und über das Altertum der Stadt Thun und Ursprung der Rechte der Stadt Bern über Thun ein umfangreiches Manuskript hinterließ, über Gottlieb Schräml und C. F. L. Lohner, deren Chroniken von Thun bis jetzt noch nicht ganz ausgeschöpft worden sind, bis zu der tiefschürfenden Arbeit Hector Ammanns (1933) über die Anfänge Thuns.<sup>1</sup>

Man sollte glauben, daß aus allen diesen Veröffentlichungen sich ein unverrückbares und abgeschlossenes Bild der Entstehung der Stadt und ihrer Burg und deren weiteren Entwicklung müßte ergeben haben. Das ist nicht zugetroffen. Es gibt Elemente, die den bisherigen Autoren entweder nicht bekannt, oder wenn sie ihnen auch bekannt waren, in unzulänglicher Weise verarbeitet oder bloß gestreift worden sind, ohne daß ihre Bedeutung hinreichend gewürdigt worden wäre.

Von solchen Elementen soll hier die Rede sein.

## I.

### Thun und die Aare.

Nichts ist wohl schwieriger, auch für den, der das heutige Thun und dessen Umgebung von Grund aus kennt, als sich ein Bild der wechselnden topographischen Verhältnisse zu machen, die im Laufe der Zeiten die Gegend zwischen dem Thunersee und dem Heimberg, der Stockhornkette und dem Grüisisberg geformt haben. Es gab eine Zeit, wo der See bis nach Uttigen, wenn nicht noch weiter hinunter reichte, wo die Hügelkette, die sich von Aeschiried bis Seftigen zieht, nicht existierte und Kander und Simme ihren geraden, nächsten Weg zum Becken des Sees fanden, jene in der Nähe von Faulensee, diese ungefähr an der gleichen Stelle, wo anfangs des XVIII. Jahrhunderts<sup>2</sup> der künstliche Durchstich der Moränenkette bei Strättligen den beiden vereinigten Flüssen den Weg wieder wies<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> S. die den Gegenstand der vorliegenden Arbeit betreffende Bibliographie von Thun in der demnächst in dieser Zeitschrift erscheinenden Fortsetzung.

<sup>2</sup> 1713—1714.

<sup>3</sup> Vgl. das unterseeische Kanderdelta auf Taf. IV in «Der neolithische Pfahlbau Thun», von Beck, Rytz, Stehelin und Tschumi (in der Folge zitiert als «Beck-Tschumi»).

In dem vor einiger Zeit vor der Naturforschenden Gesellschaft von Bern gehaltenen, mir nur aus summarischen Zeitungsberichten bekannten Vortrag des verdienten Thunerforschers Dr. P. Beck über die Bedeutung der Gletscherablagerungen der Umgebung von Thun<sup>4</sup> wurde ausgeführt, wie die Gegend von Thun einst von imposanten Eisströmen überflutet gewesen sei, die öfters über Thun hinauf abschmolzen, um später neuerdings vorzustossen. In der Zwischenzeit zwischen Rückzug und Vorstoß des Gletschers, Bewegungen, die jeweilen, nach menschlichen Begriffen sehr lange Zeitspannen umfaßten, habe, wie aus gewissen Kohlenschichten zu schließen sei, der bloßgelegte Boden einer Pflanzen- und Tierwelt Raum gegeben. Um welche Zeiträume es sich dabei handelt, mag daraus ermessen werden, daß Dr. Beck das sog. «Gurtenstadium», wo der Gletscher noch Moränen am Gurten bei Bern hinterließ, als annähernd 72 000, das «Muristadium» als zirka 22 000 Jahre zurückliegend bezeichnet. Zu Zeiten waren infolge aufgeworfener Moränen die Schmelzwasser des Gletschers dermaßen gestaut, daß das Niveau des Thunersees bis 40 m höher gelegen sei als heute.<sup>5</sup> Habe dann das Wasser die Staumoräne durchbrochen, so hätte es die Wasserhöhe des Sees bis unter den heutigen Stand zu senken vermocht.<sup>6</sup> Da sei dann die größtentheils von den Alluvionen der Kander und der Zulg gebildete Ebene der Thunerallmend<sup>7</sup> zeitweise und vielleicht nur stellenweise trocken gewesen, durchzogen von Gießen, als Überreste alter Wasserläufe.

Als der mit den Gletschern des Kander- und Simmentales vereinigte Aaregletscher bis über Bern hinausreichte, war dem Menschen der Aufenthalt in der Gegend des heutigen Thun ohne weiteres verwehrt. Eine menschliche Tätigkeit, die für die Formgebung der Umgebung Thuns hätte mitbestimmend sein können, war ausgeschlossen. Dafür arbeiteten der Gletscher und dessen Schmelzwasser an der Reliefbildung der Landschaft, die uns beschäftigt.<sup>8</sup>

Der Schloßberg von Thun (von den Anwohnern schlechthin der «Berg» genannt) lag wiederholt, zuletzt im Jungbühl-(Thun-)Stadium am Rande des Aaregletschers.<sup>9</sup> Der auf die rechte Talseite gedrängte Abfluß des Aaregletschers sägte sich nach und nach in die Nagelfluh des Grüsisberges ein und schuf den Einschnitt, der den «Berg» vom Grüsisberg trennt und dessen Tiefe bis dahin nicht festgestellt werden konnte.<sup>10</sup> Beim Graben von Ziehbrunnen «hinter der Burg» und hinter der Kirche wurde auch in Tiefen von

<sup>4</sup> «Die Bedeutung der Gletscherablagerungen der Umgebung von Thun für die Gliederung des Quartärs und Pliozäns», Bericht der Neuen Bernerzeitung No. 285 vom 5. Dez. 1933.

<sup>5</sup> P. Beck, Geolog. Panorama 13.

<sup>6</sup> Beck-Tschumi, Neol. Pfahlbau, S. A., S. 12.

<sup>7</sup> Beck-Tschumi, Neol. Pfahlbau, S. 9; Haas, Entwicklung Thuns, S. 7, Ziff. 3.

<sup>8</sup> Beck, Geolog. Pan. 15.

<sup>9</sup> Haas, Entwicklung Thuns, S. 6; Beck, Geolog. Pan. 15.

<sup>10</sup> Meine früher ausgesprochene Vermutung (Bl. B. G. XIII. 210), der Schloßberg sei vielleicht ein abgerutschter Teil des Grüsisberges, trifft, wie ich mich habe belehren lassen, nicht zu. Es ist vielmehr anstehender, wenn auch wasserdurchlässiger Fels.

25 alten Bernschuhen ( $7\frac{1}{2}$  m) der Felsboden nicht erreicht. Aus den damals (1832) gemachten Funden schloß Lohner auf das Vorhandensein eines schon zur Zeit der Römer vorhandenen «Stadtgrabens», der «hinter dem Berg durch vom Lauitor bis zum Schwäbistor» reichte.<sup>11</sup>

Es deuten aber gewisse Anzeichen darauf hin, daß es sich dort wohl nicht um einen künstlichen Graben handeln kann.

Betrachtet man eine, aus der Richtung Steffisburg—Gwatt aufgenommene Fliegerphotographie, so fällt die sichelförmliche Ausbuchtung der Aare bei Hofstetten auf, die durch den Schuttkegel des Göttibaches begrenzt ist.<sup>12</sup> Verlängert man diese Kurve, (unter Berücksichtigung der Alluvionen der Waldbäche Göttibach, Schwindenbächlein und Kratzbach), so führt sie hinter dem Schloßberg durch. Diesen nämlichen Weg verfolgt eine alte Grenzlinie, die sich bis auf den gestrigen Tag in der uns beschäftigenden Gegend erhalten hat. Es ist dies die Grenze des nordwestlichen Teiles des Burgernzieles<sup>13</sup> der Stadt Thun.

Südöstlich des Geländes der verschwundenen, obrigkeitlichen Ziegelhütten (jetzt des «Thunerhofes»), sprang sie von der Aare an die Hofstettenstraße hinauf, kreuzte diese ungefähr beim früheren Hauptportale des Hotels «Bellevue», von wo sie an die Lauenen hinauf lief, die sie in der Höhe der 600-Meter-Kurve (des Topogr. Atlases, Bl. 353) erreichte. Von da ging sie, immer der Luftlinie nach, über «Hübeli»<sup>14</sup> nach «Schönbühl» (an der Bernstraße), um von dort aus den Lauf der Aare beim Schwäbis zu erreichen.<sup>15</sup>

Hinter dem Schloßberg führte gleichzeitig noch eine, das Burgernziel überschneidende, andere Grenzlinie durch, diejenige des «Fryengerichtes zur Lauenen», das 1473 in die freien Gerichte Steffisburg und Sigriswil aufgeteilt worden war. Der N-Wseite des Bächihölzli entlang niedersteigend, folgte sie der Aare bis zum heute verschwundenen «Schwarzen Turm» beim Lauitor, folgte von dort dem nordöstlichen Fuße des Schloßberges bis zum vierseitigen Gefängnisturm beim heutigen Knabenschützenhause, um von dort, der heute noch bestehenden Ringmauer entlang, beim Schwäbistürlein den Fluß wieder zu erreichen.

Der Lauf der Grenze des Burgernzieles ist um so verwunderlicher, als sonst, namentlich alte Bezirks- und Gerichtsgrenzen sich ausnahmslos an natürliche Grenzen, Berggräte, Wasserläufe u. dgl. anlehnten, hier aber einer imaginären Luftlinie folgte. (Vgl. den Plan des Geometers Fisch vom Jahre 1812/13.)

<sup>11</sup> Lohner, Chronik, s. S 13 hienach.

<sup>12</sup> S. Abbildung.

<sup>13</sup> Wahrscheinlich ursprünglich die Grenze des Königsbanne zum Schutze und Frieden des Ortsmarktes. Sie wurde mit (an Straßen aufgestellten) Steinen bezeichnet, die den Königshandschuh zur Versinnbildlichung des königlichen Bannes zeigten. (Bezent Schwineköper, Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben, S. 34 ff.).

<sup>14</sup> Wo die Gemeinden Steffisburg (früher auch Goldiwil) und Thun zusammenstoßen.

<sup>15</sup> Vgl. den Plan des Geometers Fisch von 1812/14. S. Tafel IX.

In jenem nordwestlichen Teil des Burgernzieles, der schon vor 1366 mit Steinen ausgemarchet war, stunden die Steine, von Osten an gerechnet, der erste an der Hofstettenstrasse vor dem (früheren) Haupteingange des Hotels «Belle-vue» — er teilte Hofstetten in Inner- und Außerhofstetten —, der zweite, etwas oberhalb der heute sogenannten Hopfhäusern, an der Lauenenstraße, der dritte beim «Hübeli» an der Straße nach Steffisburg, und der vierte beim Gute «Schönbühl» an der Bernstraße. Ein weiterer Stein, der neben demjenigen der Lauenenstraße heute im Historischen Museum in Thun aufgestellt ist, stund im Schwabis unweit der Aare. Die zum Teil in Straßenmauern und -Böschungen eingelassenen Steine, zeigten auf der Schauseite den Handschuh.

Innerhalb dieses Burgernzieles der Stadt Thun lagen nun die «Orte» «Hinter der Burg», Hofstetten und Ried, jeweilen nur aus wenigen Häusern bestehend. Diese drei Orte gehörten aber, wie dies aus einem Erkenntnis des Berner Rates vom 11. April 1667 hervorgeht, zum Gerichtsbezirk Steffisburg, dem alten Freigericht zur Lauenen.<sup>16</sup>

Ein solches Verhältnis mußte schon an und für sich Anlaß zu Reibereien zwischen der Stadt Thun und dem Freigerichte geben, da beide Teile ein und dasselbe Gebiet für sich in Anspruch nahmen.

In der Tat findet sich eine Andeutung über Späne zwischen Thun und dem Freien Gerichte in der Urkunde vom 25. August 1366, worin Graf Hartmann von Kyburg der Stadt Thun die «Freiheit» (das Recht) erteilt, den Totschlag, den einer ihrer Burger innerhalb den Stadtzieren erleidet, zu richten, als ob er in der Stadt geschehen wäre.<sup>17</sup> Es bezieht sich dieses Recht auf das Burgernziel nördlich der Stadt; nur dort konnte eine andere Gerichtsbarkeit in Frage kommen, da nur dort ein anderer Ansprecher, das Freigericht Steffisburg (an der Lauenen) vorhanden war. Der Raum des Burgernzieles südwestlich der Stadt gehörte ihr, und nur ihr ohne weiteres, so daß eine Übertragung des Rechtes zu richten ihr auch ohne besondere Ermächtigung dort zustand.

Allein, auch im Bereiche des Burgernzieles nordwestlich der Stadt erhielt diese durch Graf Hartmann nicht das allgemeine Recht, dort vorgefallene Totschläge zu richten, sondern nur solche, die an Thuner Burgern begangen worden waren; andere blieben, e contrario, in der Kompetenz des Freigerichtes.

Eine weitere Kunde, die von «etwas klegte, stössen und vordrung... zwüschen unsern lieben, getrüwen, dem schulth. dem rate und den burgern ze Thun und unserem fryen gericht vor Thun, es sye denen von Steffisburg, von Sigriswyl... zem anderen teil» berichtet, ist datiert vom Freitag vor St. Katharinntag (20. Nov.) 1410. Darin bestrebte sich der Rat von Bern, die Interessen sowohl der innert des Burgernzieles Güter besitzenden Angehörigen Thuns, als des Freiengerichtes der Billigkeit nach abzugrenzen, im

<sup>16</sup> ThUB., S. 617, Zeilen 11 und ff.

<sup>17</sup> Fontes VIII, 1043, S. 392: ThUB. S. 40.

übrigen behielt er sich seine Herrschaftsrechte vor, «und harumb so sprechen wir die selben Sachen nuzemal nützit und behaben uns unsere Rechtung vor, nach dem, als das von alter har komen ist ungevarlich.<sup>18</sup>

60 Jahre später berichten uns die erhaltenen Urkunden neuerdings von einem Streit zwischen Thun und dem Freien Gerichte.

«Die us dem fryen gericht... meinten, das fry gerichte ginge bis gen Thun an die vallbrucken insöllicher mass das die frevel so uswendig der brucken beschechen, es were inwendig der von Thun burger zil oder davor, sy werendt gros oder clein, sollten gevertiget werden nach des fryen gerichtes recht und harkomen»...

Die Stadt vertrat das Gegenteil, gestützt auf die ihr von Graf Hartmann von Kyburg 1366 erteilte «Fryheit».

In der darüber aufgenommenen Kundschaft<sup>19</sup> äußerte sich ein Zeuge folgendermaßen: ... «wer zwüschen der vallbrucken und ringmur und auch der burgern zil gevangen ward, den fürt man uff die vesti, hätte auch nie anders gehört, denn die vesti im fryen gericht syend»...<sup>20</sup>

Das Urteil des Berner Rates (vom 14. Februar 1471) lautete dahin, daß die «von Thun all frevel, todgeschleg, wundaten und misstätt inwendig ir statt und irn burgern ziln, wie sie dann jezt sind» ... «von den uss dem fryen gericht unbekümbert» richten solle, behielt sich aber die hohe Gerichtsbarkeit «beid inwendig und uswendig der statt, indert den burger ziln und alle ander gerechtigkeit unnsers slosses Thun, wie dann sölliche von altem harkomen ist luter unvergriffen» vor.<sup>21</sup>

Der Rat von Bern ging, indem er sich auf das Zugeständnis des Grafen von Kyburg von 1366 stützte, offenbar von der Ansicht aus, daß die den Thunern erteilte «Fryheit» bloß den im Freigerichte niedergelassenen oder dort Güter besitzenden Burgern von Thun zugute kommen solle; er konnte wohl kaum wollen, daß jene «Fryheit» auch auf die im Freigerichte angesehenen oder dort begüterten Angehörigen der das Freigericht bildenden Gemeinden von Steffisburg und Sigriswil sich beziehen sollte. Es war schon genug, daß er den Stadtburgern von Thun gewissermaßen eine Exterritorialität im Freigerichte zugestand.

<sup>18</sup> ThUB. S. 177.

<sup>19</sup> Ämterbuch Thun von 1470. ThUB. S. 32, I.

<sup>20</sup> Der nicht juristisch gebildete Zeuge übertrug die eigentümliche Rechtstellung des Gebietes zwischen Burgernziel und Ringmauer auch auf das den Vertreter der Oberherrschaft beherbergende Schloß!

<sup>21</sup>) ThUB S. 322. In seiner Arbeit über das Burgernziel in Bern (Festschrift Merz, S. 131), wo er auch auf das Burgernziel in Thun zu sprechen kommt, zitiert Prof. Türler das nämliche «Erkanntnus», aber ohne den Vorbehalt, und legt ihm offenbar kein besonderes Gewicht bei, und doch bildet er mit dem Hinweis auf das alte «harkomen» die eigentliche Essenz des Spruches; wie schon aus der Kundschaftsaufnahme von 1470 hervorgeht, wurde die h o h e Gerichtsbarkeit, wozu auch die staatsrechtlichen Streitfragen gehören, in jenem maximal keine 300 m breiten Gebietsstreifen eben von der Landesobrigkeit in Anspruch genommen.

Der Spruch sollte die Streitigkeiten zwischen den Parteien endgültig begraben und wurde daher mit dem großen Siegel Berns behängt.

Allein noch im gleichen Jahre 1471 flammten sie neuerdings wieder auf.<sup>22</sup> Die Thuner beklagten sich, sie würden in ihrem Rechte, für «zins und zechenden» im Freigerichte zu pfänden, durch das Freigericht gehindert. Im fernern würden, zur Umgehung des Zolles der Stadt Thun, die Ziger im Freigerichte nicht mehr, wie früher 50 Pfd. oder schwerer gemacht, und dadurch die Stadt an ihren Zolleinnahmen geschädigt.

«Dawider die von dem fryen Gericht . . . rettend, sie meindten nit, noch die iren so in iren Gerichten an der von Thun knechten freveln oder inen pfender weren, den von Thun darumb zem rechten stan oder gebüsset werden, sunder sullend dieselben in iren gerichten und an den enden da sie gesessen sind, fürgenommen werden und da ablegen; dann wa das nit were so wurdent si zwivalt gestrafft und mit zweyen ruten geslagen, es were denn, das einer ir ingesessener burger were, dem vermeinten se darin ouch nit ze tragen» . . .

«sodann des zolls und der zigern wegen, meinten si, sy hetten einen zollbrief, dem gingen sie nach, der wist, was under 50 Pfund were davon sollten si kein zoll geben, was aber 50 Pfund oder darob swer were davon sollten si zollen, dem si ouch nachgiengen und das halten wollten.»

«Und von des zolls, ziger und ankens wegen retten die von Thun, sy bekannten wol, was under 50 Pfund were und ungevarlich gemacht, das si» (die aus dem freien Gericht) «kein zoln geben, wan das also zu ustagen gemacht und in iren hüsern mit keinen geverden gebrucht wurde. Sy hetten aber yewellten uff den bergen und alpen söllich ziger und anken gemacht, das inen davon der zoln worden werd und begerten . . . sy in semlichen sachen . . . ze fürsechen und si by iren fryheiten . . . ze schirmen.»

Wie schon in den bisherigen Fällen, suchte der Rat von Bern wieder die Interessen beider Parteien zu befriedigen. So unterstellte er die unwidersprochenen Pfändungen der Gerichtsbarkeit des Landgerichtes, die übrigen aber derjenigen der Stadt Thun.

Wegen des Zolles auf Ziger und Anken hingegen war der Rat allerdings nicht ganz unbefangen, ging es doch auch um seinen Zoll. So sprach er:

«Sodann von des zols der zigern und ankens wegen sprechen wir uss, dass die vom fryen gericht und ir nachkommen all ziger so an den alpen und bergen durch si gemacht werden, inmassen gemacht werden sullend, das jeglicher sechzig pfunden und zem minsten über ein halben zentner swer sy, und gantz nit darunder, desgleich die ancken rümpff und anders ouch inmassen angesechen und gemacht und kein geverd darinn gebrucht werde, das wir und Thun an unnserm zoll nit verlierend, als denn von altem herkommen ist.»

Von einem weitern Span zwischen den nämlichen Parteien spricht des bernischen Rates «Entscheid zw. Thun und Stävisburg» vom 11. April 1667<sup>23</sup>

<sup>22</sup> 1471. XI. 4. ThUB. 322 ff.

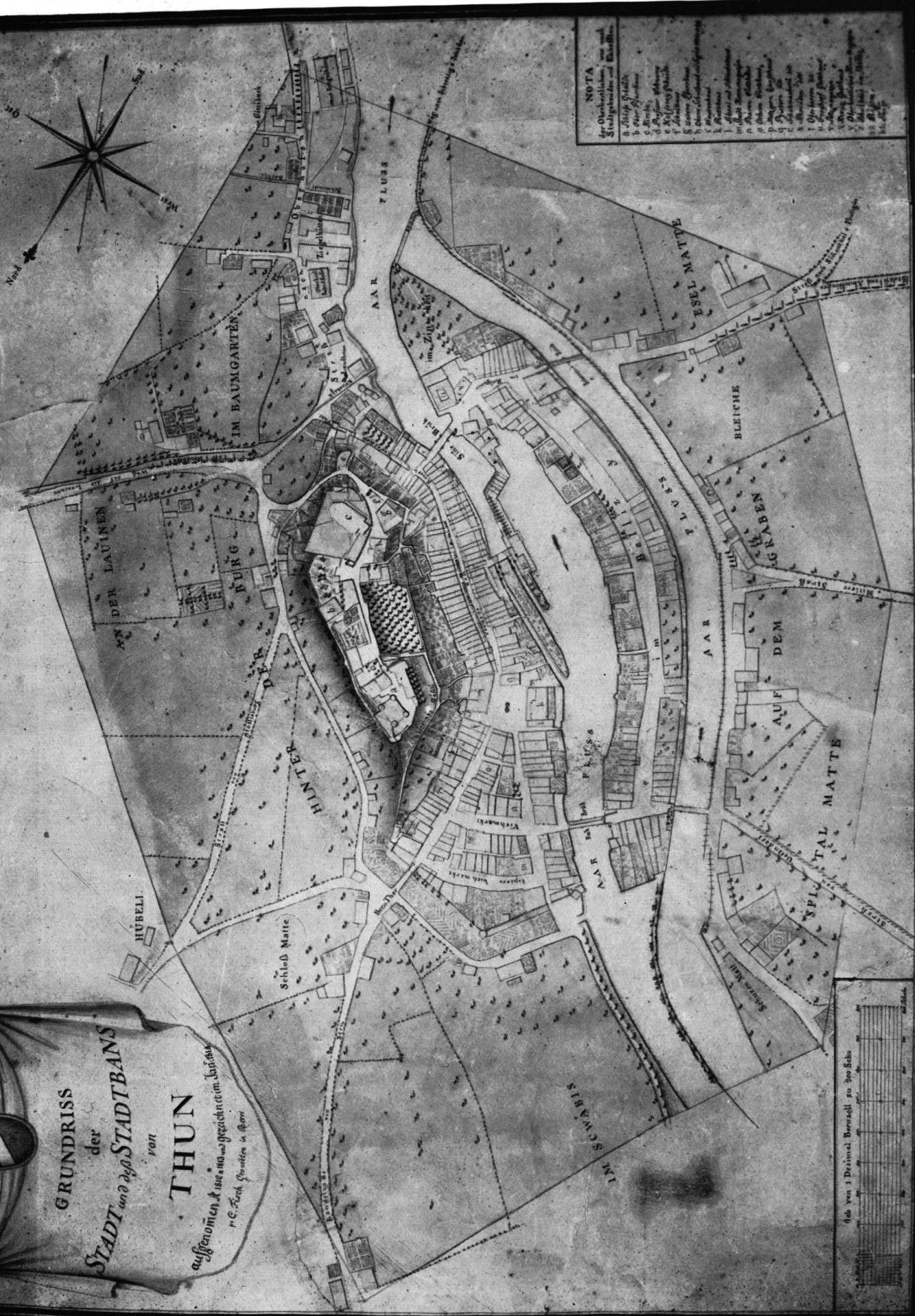
<sup>23</sup> ThUB., S. 617.

# GRUNDRISS

der  
STADT und STADTBANS

von  
THUN

aufgenommen Aiso 1813 und gezeichnet d. J. L. F. von C. F. Fisch in Bern



Stadtplan von Thun mit den Grenzen des Burgernzels, aufgenommen und gezeichnet 1814 von Caspar Fisch († 1819).



Fliegerbild von Thun. Alter Stadtkern.



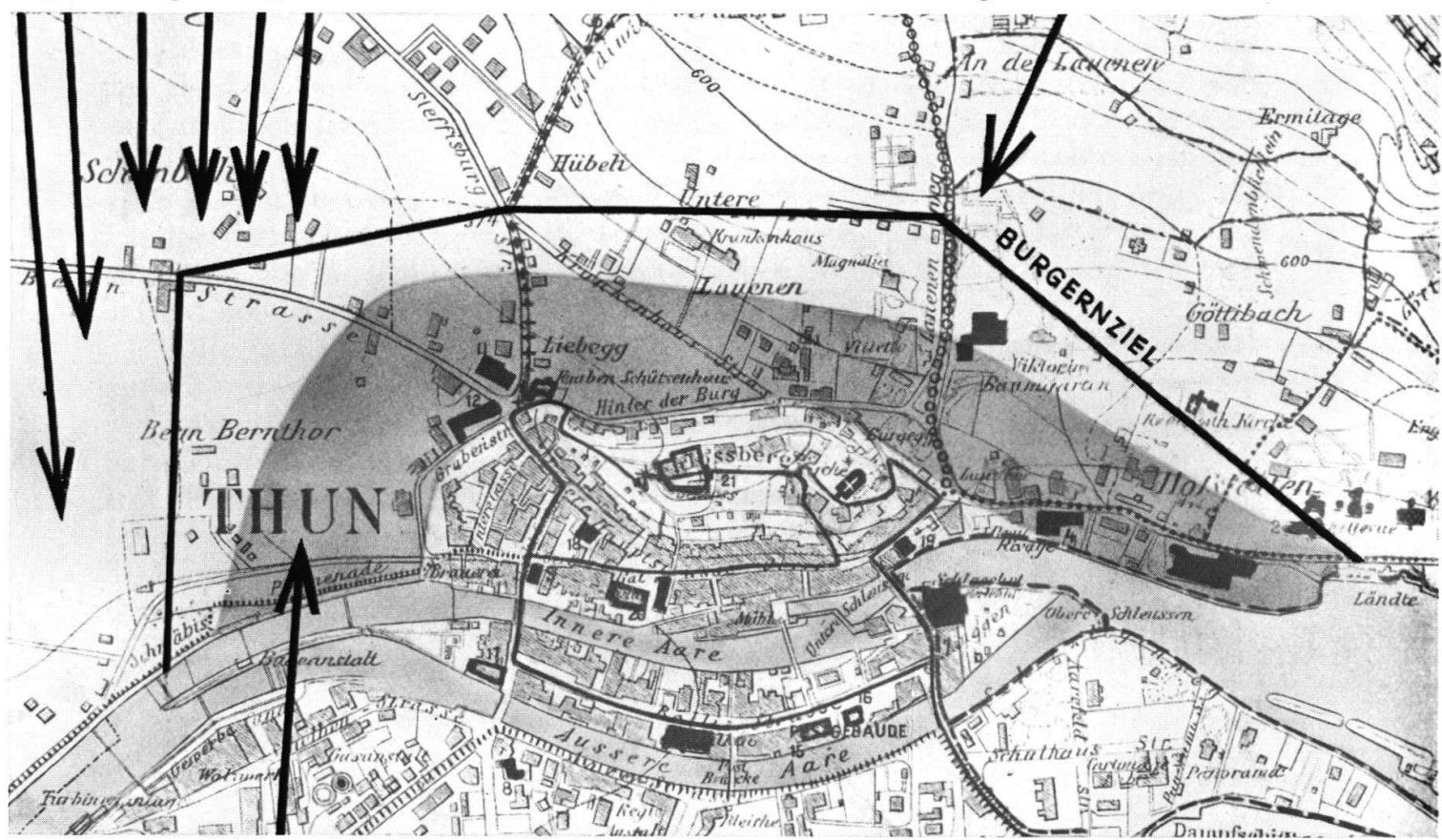
Fliegerbild von Thun. Grenze des Freigerichts „zur Lauenen“.



Fliegerbild von Thun. Stadtgrenze, Stadtmauer und Burgernziel.

Aufschüttung der Zulg.

Zug der Lauenen.



Alter Aarelauf.

Situationsplan von Thun. Alter Aarelauf, Aufschüttung der Zulg und Lauenen.

«wägen verreisssteurung derjenigen güeteren, so da gelegen seind hinder der burg item zu Hoffstetten und Ried ussert der burgeren zihl Thun; da dann Thun vermeint, dass weilen dises ertrich in ihrer ehehaffte und winterung gelegen, da solle auch billich die Vereisssteuerung desselben ihra zu dienen» . . .

«Hingegen haben die von Stävisburg angebracht, die hochobrigkeitliche reysssteuer ordnung richte sich nach den ehehafften, sondern nach den Gerichten; wylen nun dise ohrt undisputierlich in dem fryen gericht Stävisburg gelegen . . . . so sollend auch dahero diese . . . . güeter . . . . billich nach Stävisburg verreisssteuhret werden; doch nit der meynung, die burgere der statt Thun über gewohnheit zubeschwären, sonder sy der an berüerten ohrten besitzenden stucken halben gantz freyzelassen.»

Der Rat von Bern entschied:

1. weylen «Hinder der burg», Hofstetten und Ried in dem gerichtsbezirk Stävisburg gelegen, so sollen auch solche fürbashin, als dahin gehörig zu sein, gehalten werden, hiemit von denen zu Stävisburg die annemung der hinderrsässen, auch bezeuchung des ynungs und hinderrsässgeldes zustehen, im übrigen jede parthey bey ihren Rächtien . . . verbleiben.»

2. . . . .

3. den houbtpunkten . . . anbelangend, wohin die ussert der burgeren zihl gelegene güeter verreysssteuhret werden sollind, ordnen wir: dass ein yeder inhaber derselben, wo er in yngesässener burger Thuns, oder ein landtmann zu Stävisburg were, solche dahin verreysssteühren solle, allwo er burger, oder ein gerichtshöriger ist . . . . also . . . dass alle besitzer der güeteren «Hinder der Burg»- Hofstetten und Ried, burger von Thun oder ussere (:das ist die nit in die gemeindt Stävisburg gehörig:) solche güeter nach Thun, die aber so gemeindtgenossen hinder Stävisburg werend, die ihren nach Stävisburg zu verreysssteühren haben sollind»<sup>23</sup>.

Wie man sieht, hatte auch hier der Rat das Bestreben, den Kuchen nach Billigkeit zu teilen und beide Parteien zu ihrem vermeintlichen oder wirklichen Rechte kommen zu lassen.

Merkwürdig ist, daß nach Prüfung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse der sonst so gewissenhaft urteilende Rat von Bern sich nicht veranlaßt sah, zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht lag, zwar den Besitz des strittigen Geländes und die Gerichtsbarkeit darüber dem Landgerichte zusprach, aber dessen ungeachtet der Stadt Thun, bzw. ihren Burgern, die dort (im Landgerichte) begütert oder niedergelassen waren, eine Art Exterritorialität zubilligte, die sie in Zoll- und Pfändungssachen, zum Teil auch Steuerangelegenheiten der Gerichtsbarkeit des Landgerichtes entzog.

Dies läßt sich nur aus Geländebeziehungen heraus erklären, die ehemals anders waren als die heutigen.

Man ist einer Meinung darüber, daß ursprünglich Schloßberg und Grüsiberg eine Nagelfluhmasse bildeten<sup>24</sup>, und daß, wie schon erwähnt, der sie trennende Einschnitt der erodierenden Wirkung des Abflusses des Aaregletschers zugeschrieben werden muß. Wie tief der Einschnitt unter das heutige Straßenniveau hinunterreichte, ist nicht festgestellt. Aus einer (unzulänglichen) Grabung Ed. Hopf's schloß dieser, daß die Talsohle des Einschnittes «unge-

<sup>24</sup> Beck-Tschumi, Pfahlbau Thun, S. 9.

fähr bis auf die Tiefe des heutigen Aarebettes» reiche.<sup>25</sup> Die Grabung hatte indessen den Felsboden nicht erreicht. Dieser wird sonach noch tiefer liegen, als das heutige Aarebett.

Wenn die Aare imstande war, den (über 30 m tiefen und entsprechend breiten) Einschnitt zwischen Schloßberg und Grüsisberg auszusägen, so darf angenommen werden, daß der Fluß nicht ohne außergewöhnlichen Zwang den einmal geschaffenen Weg verließ, zumal die Schuttzufuhr der Kander damals eher dazu beigetragen hätte, sein bisheriges Bett nicht zu verlassen.<sup>26</sup>

Unter diesen Umständen muß die Ansicht Hopf's (und anderer Autoren, die über Thun geschrieben haben) abgelehnt werden, daß die, grosse Zeit des Jahres kaum Wasser führenden Waldbächlein Kratzbach, Schwinden- (oder Schwendi-)Bächlein und Göttibach<sup>27</sup> imstande gewesen wären, auch im Verein mit Murgängen den dahinrauschenden Fluß mit ihrem Geröll und Schutt zu unterbinden; der Fluß hätte zweifellos aus eigener Kraft den Schutt dieser Bächlein abgeführt.

Also, zwischen dem Schloßberg und dem Grüsisberg floß einst die Aare, und deren Ufer bildeten die natürlichen Grenzen Thuns und des staatsrechtlichen Gebildes jenseits der Aare, das später als Landgericht zur Lauenen, bzw. als Landgerichte Steffisburg und Sigriswil bezeichnet wurde.

Aus diesem Verhältnisse heraus wird auch die Tatsache begreiflich, daß das ländliche Gebiet der Stadt Thun, seine magere und aus den Resten alter Gießen gebildete Allmende auf dem linken Aareufer sich ausbreitete. Der nahe an die Stadt heranreichende und für die Versorgung ihrer Einwohner mit Bau-, Werk- und Brennholz so bequem gewesene, sonnige und fruchtbare Grüsisberg gehörte nicht zu Thun; die Stadt erhielt erst in späterer Zeit gewisse Holznutzungsrechte von der Regierung von Bern zugebilligt und konnte ihn — Wald und Berg — erst 1599 um 2000 Pfund und unter onerosen Bedingungen erwerben.<sup>28</sup>

Auch die Wegeanlagen, die den Schloßberg mit der Ansiedlung an seinem Fuße verbanden (und zum Teil noch bestehen, wie vor so und so viel hundert Jahren), setzen fast zwingend voraus, daß einst die Aare hinter dem Schloßberg durchfloß. Diese Verbindungen waren: 1. Ein vom Schloßhofe, der westlichen Krete des «Berges» entlang, innerhalb der Stadtmauer hinabführender, steiler Fußweg, der in der Nähe des ehemaligen Berntores (und des 1924 an

<sup>25</sup> Hopf, Ältest Topographie von Thun, Njbl. f. Thun 1921, S. 7.

<sup>26</sup> S. auch die Publikation über den Pfahlbau Thun, S. 12. Dort wird ausgeführt, wie die Aare in der Nacheiszeit gegen den Grüsisberg und Schloßberg gedrängt worden sei, und zwar in Hofstetten unter dem Jakobshübeli und längs «der obern Hälfte des Schloßberges direkt an die östlichen Hänge». Allerdings wird dies dort als Wirkung der Kanderablagerung erklärt. Es ist indessen fraglich, ob die Kanderablagerungen in so früher Zeit einen solchen Einfluß ausüben konnten. Wahrscheinlicher ist, daß der an die östlichen Hänge des Grüsisberges gedrängte Fluß sein einmal gegrabenes Bett weiter beibehielt.

<sup>27</sup> Im Plane des Geometers C. Fisch über die Schloßgüter von Thun von 1812 ist der Kratzbach bezeichnet als «Waldbach», was jedenfalls entsprechender ist als «Wildbach», wie die im großen und ganzen so zahmen Bäche der Umgebung Thuns jetzt gerne benannt werden.

<sup>28</sup> ThUB., S. 530.

der Hintern Gasse aufgedeckten Pfahlbaues) das Stadtareal erreichte.<sup>29</sup> 2. Eine, vom Schloßeingang bzw. dem westlichen Teile der «Holenmeß», nach dem heutigen Rathausplatz führende Treppe. 3. Der Stalden, ein sehr steiler Weg an der Stelle der heutigen Kirchtreppe. 4. Die heute aufgelassene «Fy-steri Stäge», die, z. T. in den Felsen gehauen, von der «Helferei» aus und unter ihr durchgehend, innerhalb des ebenfalls verschwundenen Lauitores mündete. (Über die «Dackte Brügg» und die «Fy-steri Stäge» fanden die Flüchtlinge aus der «Freiheit» des Freienhofes durch das neben der «Helferei» liegende «Burgitor» ihren Weg aus der Gerichtsbarkeit der Stadt Thun in das Freigericht Steffisburg!)<sup>30</sup>

Eine bessere Verbindung war schon der «Burgweg», ein Fahrweg<sup>31</sup>, der vom Schlosse hinweg durch das soeben erwähnte «Burgitor» aus der Ortschaft Thun hinaus in die Landschaft führte, dann in der Richtung gegen Steffisburg den Talweg zwischen «Berg» und Grüsberg suchte und gerade auf die Stelle zulief, wo die Entfernung zwischen den beiden «Bergen» am kleinsten war, und wo 1832 Landammann Lohner in einer Tiefe von 25 Fuß (7,5 m) römische Spuren fand. Er beschreibt diese folgendermaßen: ... «hinter dem Kirchhofe, beim Graben eines Ziehbrunnens zwischen zwei Pfählen, ein Boden von Eichenholz, etwas Schleusenartiges, ferner Stücke von grossen Ziegeln und rotgebrannten Gefässen» ... «und ebenda beim Graben eines Kellers, zehn Fuss tief die alte Grabenmauer oben 3 Fuss dick und sehr gut erhalten».<sup>32</sup>

Landammann Lohner schloß aus diesen Funden, wie schon erwähnt, «dass sich der Stadtgraben zur Zeit der Römer vom Lauitor bis wieder an die Aare beim jetzigen Schwebistor erstreckte und dass Thun schon damals ein befestigter und mit einem Graben umgebener Ort gewesen» sei.

Lohner nahm also auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen, die ohne weiteres Glauben verdienen, an, daß ein Wasserlauf aus der Gegend von Hofstetten nördlich und östlich den Schloßberg in Form eines nassen Grabens begleitet habe. Allein der Annahme eines bloßen Grabens steht die schon erwähnte Tatsache entgegen, daß der Landbesitz des, wie Lohner annimmt, schon zur Zeit der Römer befestigten Ortes ausschließlich auf der Südseite der Aare lag und der für den örtlichen Haushalt so wünschbare nahe Wald des Grüsberges Thun verschlossen war. Es folgt daraus, daß offenbar ein weit bedeutenderes Hindernis als ein bloßer künstlicher Graben zwischen der Ortschaft Thun und dem Grüsberg vorhanden gewesen sein mußte.

<sup>29</sup> Des besseren Verständnisses wegen, geschieht die Orientierung der Wege nach den heutigen Verhältnissen.

<sup>30</sup> Für die Verbindung der «Freiheit» des Freienhofes in das Landgericht Steffisburg, s. Hofer, der Freienhof in Thun, Arch. Hist. Ver. Bern, XVII. 225 ff.

<sup>31</sup> Die Ausdehnung der (wahrscheinlich römischen) Baute, auf deren Ruinen der Wehrturm des heutigen Schlosses errichtet worden ist, setzt einen Fahrweg voraus.

<sup>32</sup> Aus C. F. L. Lohners Chronik der Stadt Thun. Alb. Jahn übernahm die Angaben Lohners wörtlich in seinem «Kanton Bern, Deutschen Teils, antiquarisch und topographisch beschrieben», S. 279.

Dieses Hindernis war eben die Aare, die als Ganzes noch in der Rinne floß, die sie sich in der Eiszeit gegraben hatte, bis sie durch ein Ereignis einen andern Weg gewiesen wurde, von dem die Lokalbezeichnungen «Lauenen» und «Lauitor», sowie die senkrechte Abbruchnische der Rappenfluh ein «bedeutendes» Zeugnis ablegen!

Haben wir es mit dem Laufe der Aare und nicht nur mit einem Graben zu tun, so lassen die Feststellungen Lohners auch eine andere Auslegung zu, die namentlich durch den Umstand an Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß die später ganz in der Nähe der Lohnerschen Fundstellen von Ed. Hopf vorgenommene Grabung nach der Grabenmauer oder andern römischen Spuren erfolglos geblieben ist, nämlich daß die Lohnerschen Funde eher dem Widerlager einer Brücke angehören, die den Schloßberg mit dem rechten Seeufer und über Steffisburg mit dem Unterlande verband, als einer Schleuse, die sonst wohl doch nur bei der Ableitung des «Grabens» vom Flusse und nicht erst einige 100 Meter von diesem entfernt ihre Berechtigung gehabt hätte! Und eine Brücke mußte auf der NW-Seite des Berges bestanden haben, sei es nun über einen «Graben» oder über die Aare. Im Süden war die Verbindung Thuns mit den «Tälern» (Simmental, Frutigtal und dem übrigen Oberland) trotz der mannigfachen Gießen gewährleistet, nicht aber nach dem Unterlande, wo die herumschweifende Kander den Weg versperrte. Auf der N- und NW-Seite erforderte der Verkehr mit dem rechten Seeufer, dem Heimberg und dem Unterlande, unter allen Umständen eine Brücke.

Der Ziehbrunnen, bei dessen Grabung Lohner seine Feststellungen machte, befand sich — er ist seitdem samt dem Hause, zu dem er gehörte, verschwunden — 4 mm westlich km 615 und 16 mm südlich km 179 der offiziellen Kilometer-Einteilung Blatt 353 des Topogr. Atlases. Nach den mir gewordenen Angaben, befand sich Hopfs Grabung (bei Anlaß eines Neubaues und einer Straßenkorrektion) zirka 70 m östlich derjenigen Lohners. Wenn nun letztere, wie schon gesagt, an der Stelle sich befand, wo die Entfernung zwischen Schloßberg und Grüsisberg am geringsten war, so wird man kaum fehlgehen, wenn dort eine Brücke vermutet wird. Handelte es sich um ein Brückenwiderlager, so ist erklärlich, daß Ed. Hopfs Grabung ins Leere stoßen mußte, wenn sein Pickel nicht am nämlichen Orte angesetzt wurde, wo Lohner s. Z. die von ihm erwähnten Funde gemacht hatte.

Das letzte Stück des Burgernzieles vom sog. «Hübeli» bis zum Schwäbis ist in bezug auf seine Hydrographie ebenso interessant, als dasjenige der Lauenen.

Etwa 300 m vor der Ringmauer, die sich vom «Gefängnisturm» beim Knabenschützenhaus dem «Graben» entlang gegen die Aare zieht, liegt die «Zulgmatte», eine Matte, die Geschiebe bedeckt und durch ihren Namen beweist, daß die einstmaligen Geschiebefuhren der Zulg bis ganz in die Nähe der Stadt reichten.

Auf der Fliegerphotographie der dortigen Gegend fällt in erster Linie die Felderteilung auf, die den Weg der jeweiligen Zulgwasser deutlich zeich-

nen und wie Rippen eines großen, ausgespannten Fächers vom Flußdefilee bei den «Hochhäusern» Steffisburgs sich im Raume vom «Ortbühl» bis zum Schwäbis ausbreiten (siehe Tafel XI).

Warum gehen die von der Zulg abgelegten, so mächtigen Geschiebe der Zulg<sup>33</sup> nicht bis an die Stadtmauer oder gar bis ins Innere der Ansiedlung am südlichen Fuße des Schloßberges? Offenbar nur, weil sie auf ein ihnen überlegenes Hindernis stießen, nämlich auf die aus dem Defilee hinter der Burg hervorbrechenden Aare. Anderseits wurde diese verhindert, in ihrer bisherigen Richtung weiter zu fließen und in fast rechtwinkliger Ablenkung gegen Westen und beim sog. «Venner Zyroturm» am «Graben» in einem scharfen Knick sogar gegen Südwesten abgebogen. Die Richtung dieses Stückes des Aarelaufes liegt in einer Geraden von den Hochhäusern bei Steffisburg bis zu dem in der «Brauerei» verbauten ehemaligen Turme an der Aare, bildet also gleichsam die äußerste Rippe des Fächers, mit dem wir die verschiedenen Wasserwege der Zulg verglichen haben. Wir werden übrigens im Abschnitte über die Besiedlung Thuns sehen, daß der Wall, auf dem die mittelalterliche Befestigungsmauer beim Berntor steht, nicht militärischen Bedürfnissen seine Entstehung verdankt, sondern schon zu Römerzeiten zum Schutze gegen die Überschwemmungen der von der Zulg gegen die Niederlassung am Südwestfuße des Schloßberges gedrückten Aare erstellt worden ist.

Der zum Schutze gegen Überflutung der Ansiedlung im (heutigen Stadt-) Gebiete Thuns erstellte Wall ist ein für die damalige Zeit (IV.—V. Jahrhundert n. Chr.) so beträchtliches Werk, daß es schon eine gewisse bürgerliche Organisation des Gemeinwesens voraussetzt, die dasselbe ausdachte und ausführte. Über das Wesen dieser Organisation sind wir leider ganz im Unge wissen, weil keine andern Zeugnisse, als das Werk selbst, in unsere Zeit sich hinübergetragen haben.

Nach der Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, die auf den Wasserlauf der Aare hinter der Burg durch schließen lassen, darf nicht verschwiegen werden, daß eine Reihe von Geologen, darunter insbesondere der um die geologischen Verhältnisse Thuns verdiente Forscher Dr. Paul Beck sich bestimmt gegen die von mir vertretene These aussprechen.

Das Hauptmoment, das allgemein, nicht nur von Dr. Beck, sondern auch von andern ins Feld geführt wird, ist die Oberflächengestaltung der Lauenen, bzw. des ganzen Abhangs der Lauenen, die «keinen oberflächlich deutlichen Bergsturz erkennen läßt» und daß im «ganzen Schuttkegel des Kratzbaches nirgends Nagelfluhblöcke sich finden, wie sie in jedem Ablagerungsgebiet sonst auftreten».

Dass diese Voraussetzung nicht ganz zutrifft, dafür findet sich ein unverdächtiges und unvoreingenommenes Zeugnis im Reisewerk des englischen Arztes William Beattie, der, begleitet vom bekannten Maler W. H. Bartlett,

<sup>33</sup> Vgl. die, im Pfahlbau Thun, S. 13, Anm. 5, erwähnten, im Schwäbis in nächster Nähe der Stadt Thun festgestellten 19,5 m starken Schichten des groben Zulgschotters.

im Jahre 1835 die Schweiz bereist hat. In dem reich illustrierten, 1836 in London erschienen zweibändigen Werke «Switzerland» erwähnt er u. a. in schmeichelhaften Ausdrücken auch Thun und seine vier Tore. Vom Lauitor sagt er: «The Lauigate» führe zu den reizenden Spaziergängen im Grüsisberg und zu einer Masse von Felsblöcken, die von einem ungeheuren Bergsturz herrühren, dessen Ruinen noch erkennbar seien, obschon sie infolge jahrhundertlangen Anbaues nun mit Erde und Pflanzen bedeckt seien.<sup>34</sup>

Wie man sieht waren also die verlangten Zeugen für den Bergsturz der «Lauenen» vor hundert Jahren noch sichtbar, obschon zum Teil von Erde und Kultur verdeckt, was nicht Wunder nimmt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß man von dem 1881 stattgefundenen Bergsturz von Elm heute fast keine Spuren mehr sieht. Die von alten Zeiten her an den sonnigen Hängen des Grüsisberg betriebene, intensive Bodenarbeit erfordernde Rebenkultur, wird im Verein mit gelegentlichen Abschwemmungen von Erde und Ausbrüchen des unbedeutenden Kratzbaches das Übrige getan haben, um die Spuren des Bergsturzes zu verflachen.

Ein weiterer Grund zur Ablehnung des Wasserlaufes hinter der Burg durch wird hergeleitet aus dem Fund einer großen Bronzenadel in 1,5 m Tiefe des «Mantel des Kratzbachschuttkegels». Danach müsse die Form des Mantels «als sehr alt, jedenfalls als prähistorisch bewertet werden» und «besonders große Ereignisse scheinen» (dort) «nicht stattgefunden zu haben, da diesbezügliche Spuren fehlen».

Auf meine Anfrage, wo die Bronzenadel gefunden worden sei, wurde mir von Herrn Dr. Beck, der beim Funde zugegen gewesen war, als Fundstelle angegeben: 34 mm östl. km 614 und 6 $\frac{1}{2}$  mm nördl. km 179 der km-Einteilung Bl. 353 des Topogr. Atlases.

Der Fundort liegt demnach beim «Hübeli», d. h. am bergseitigen Ufer des Geländes, das der Flußlauf in Anspruch nahm, beweist daher nichts gegen unsere These, da er, nebenbei bemerkt, auch außerhalb des Geländes liegt, wo der Bergsturz stattfand. Dagegen schließen wir uns ganz der Auswertung des Fundes dahin an, daß die Nadel als prähistorisch angesehen werden müsse. 1,5 m ist ungefähr die Tiefe, in der prähistorische Funde erwartet werden können. Die von Lohner festgestellten römischen Fundstücke lagen aber in 7,5 m Tiefe! Wenn der prähistorische Fund in 1,5 m, der römische in 7,5 m Tiefe des gleichen «Mantels des Kratzbachkegels» gemacht wurde, so darf gewiß daraus geschlossen werden, daß doch «ein besonderes Ereignis» stattgefunden habe, nämlich der Bergsturz, der die römischen Vestigien so hoch überschüttete!

Daß das Erosionstal mit dem gleichen Material, wie es der Kratzbach führte und führt, ausgefüllt ist, wird nicht bezweifelt. Übereinstimmung

<sup>34</sup> ... «a forth» (gate) «named the Lauigate, leads to the charming walks on the Grüsisberg and a mass of rocks, the results of an enormous ebullement of mountains, whose ruins are still visible, though, by the accumulated labour of centuries, covered with earth and cultivated.» (Vol. II. S. 84.)

herrscht hingegen weniger darüber, wie die Auffüllung erfolgte. Die meisten Forscher schreiben sie lediglich der Geschiebeführung des Kratzbaches zu und legen der Lokalbezeichnung «Lauenen» keine besondere Bedeutung bei.<sup>35</sup> Aber abgesehen davon, daß «Laui» (Mehrzahl «Lauenen») Schnee- oder Erdstürze bedeutet,<sup>36</sup> und der Ausdruck «Laui» im Bernerland nur von plötzlich eintretenden Ablösungen von Fels-, Schnee- oder Erdmassen gebraucht wird, so haftet der Name «Lauenen» (und des «Lauitores») nicht etwa am ganzen südwestlichen Hang des Grüisisberges, sondern nur an einem bestimmten Zuge, auf dem ungefähr heute die Lauenenstraße läuft. Diesen Weg nahm der Bergsturz, der das Tal auffüllte, und sich dann am Kirchhügel, ungefähr bis zur Höhe des Burgitores staute. Die lose Masse der Aufbrandungswelle war wohl auch die Ursache des schon 1738 und 1769 eingeleiteten und dann 1799 erfolgten Einsturzes der Kirchhofmauer.<sup>37</sup>

Das Einzugsgebiet des unscheinbaren Baches ist zu beschränkt, als daß er selbst im Laufe von Jahrhunderten oder gar eines Jahrtausends das, bis auf das Bett der heutigen Aare, möglicherweise noch tiefer reichende Tal nur mit seinen Geschieben hätte füllen können; beträgt es doch nur einen Kilometer in der Länge, bei einer Breite von maximal keinen 500 Metern. Die senkrechte Abbruchnische der Rappenfluh weist auf einen, vielleicht auch auf mehrere bedeutende Abstürze hin, von denen einer so mächtig war, daß er den Fluß unterbinden konnte.

\*

Im Jahre 1924 wurde in Thun bei Anlaß eines Neubaues an der «hintern Gasse» (nun Marktstraße genannt) ein neolithischer Pfahlbau aufgedeckt, der von den Herren P. Beck, W. Rytz, H. G. Stehlin und O. Tschumi wissenschaftlich bearbeitet worden ist.<sup>38</sup> Die Publikation läßt ganz interessante Schlüsse über die orographischen Verhältnisse in Thun zur Zeit der Erstellung des Pfahlbaues zu; sie, die Publikation, ist aber (wenigstens in ihrem geologischen Teil) noch ganz von der Auffassung beherrscht, daß vor 600 Jahren die Aare wie heute, auf der Südwestseite des «Berges» geflossen sei.

Es sei dem Laien in geologicis erlaubt, auf gewisse Unebenheiten in der Auslegung der Ausgrabungsergebnisse und in dem die Arbeit begleitenden Situationsplane (Tafel III) aufmerksam zu machen, die Zweifel erwecken müssen, ob jene Annahme der Wirklichkeit entspricht.

Der Bericht stellt fest (S. 6, unter Ziff. 4), daß der Pfahlbau auf einer Schicht Kanderschotter von unbestimmter, aber  $3\frac{1}{2}$  m übersteigender Mächtigkeit errichtet worden ist. Ferner versetzt der Plan den Pfahlbau auf das rechte Ufer des «alten Aarelaufes bis 1877» in einer Entfernung von unge-

<sup>35</sup> SGU XVIII (1926) S. 87, 88.

<sup>36</sup> Grimms Deutsches Wörterbuch, Art. «Lawine».

<sup>37</sup> Schräml, Chronik, zum Abschnitt «Kirchhof» (Mss.).

<sup>38</sup> Der neolithische Pfahlbau Thun, in: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern, aus dem Jahre 1930; auch im Separatabzug erschienen, nach dem die Seiten zitiert werden.

fähr 40 m vom westlichen Fuße des Burghügels<sup>39</sup>. Diese Lage läßt es sehr zweifelhaft, wenn nicht geradezu unmöglich erscheinen, daß Kanderschotter von solcher Mächtigkeit am Fuße des Burghügels hätte abgelegt werden können, wenn die Aare vor der Erstellung des Pfahlbaues wirklich südlich oder westlich davon geflossen wäre. Sie hätte die Geschiebeablagerung ohne Zweifel überhaupt verhindert.

Über die Schicht, in der der Pfahlbau ruht, fand sich Sand in 2 bis 2½ m Mächtigkeit.

In näherer Spezifizierung dieser Lagerungen wurde dem Schreiber mitgeteilt, daß «im Pfahlbau Thun die liegende Schicht aus Kanderkies, die hängende ausschließlich aus Kratzbachmaterial, ohne Wechsellagerung oder sonstiger Mischung mit Kandergestein» bestanden habe. Wäre nun, wird gefolgert, die Aare seit der Pfahlbauerzeit hinter der Burg geflossen, so hätte ein solcher Gesteinswechsel stattfinden müssen. Diese einwandfreie (?) Beobachtungsstelle beweist ganz sicher, daß der Kratzbachschuttkegel zu Beginn des Neolithikums bis in die heutige Unterstadt vorgedrungen gewesen sei.

Die dieser Meinung zugrunde liegenden Unterlagen können auch anders ausgelegt werden: das Fehlen von Gesteinswechsel oder von Gesteinsmischungen kann auch die Folge von klimatischen Änderungen sein, die die Wassermenge der Kander und ihre Stoßkraft veränderte, was bei den in Betracht kommenden Zeiträumen von 5 oder 6000 Jahren nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegt oder auch, daß die Kander wieder einmal ihr Bett gewechselt hat, wozu sie ja im weiten Feld mehrfach Gelegenheit hatte, und sie veranlaßte, ihr Geschiebe anderswo als in der Unterstadt von Thun abzulagern.

Dies kann aber dahingestellt bleiben, denn die Ablagerung von Kanderschotter am Platze des Pfahlbaues beweist hinlänglich, daß zwischen Pfahlbau und der Kander keine Aare floß.

Damit verträgt sich auch die Vermutung Tschumis<sup>40</sup> recht gut, «daß steinzeitliche Siedlungen einst vom (heutigen) Schiffahrtskanal bis zum Schwäbis reichten.»

Ein anderer Einwand gegen die Annahme des Aarelaufes hinter der Burg durch, verweist auf die Feststellung, daß der Pfahlbau mit Sanden von 2—3 m Mächtigkeit überdeckt gewesen sei, die dem Schuttkegel des Kratzbaches angehören. Diese Tatsache schließt die Annahme, die wir vertreten, u. E. nicht aus. Im Gegenteil: Die Kraft der zwischen Schloßberg und Kratzbach durchfließenden Aare mußte die vom Bache heruntergebrachten Kiese und Sande weiterführen und dort wieder ablegen, wo nach Überwindung des Défilés die Wasser sich ausbreiten konnten und ruhigeren Charakter annahmen.

Die Tatsache — negativer Natur — das Fehlen von Zulgenschotter beim

<sup>39</sup> Wahrscheinlich dürfte diese Entfernung in Wirklichkeit noch geringer sein, je nachdem, was als «Fuß» des Burghügels angenommen werden muß.

<sup>40</sup> O. Tschumi, Urgeschichte des Amtes Thun (Mss.); JB. HMB. 1930, S. 40.

Pfahlbau Thun, ruft einer Erklärung, da im Schwabis, also in geringer Entfernung von der Marktgasse, Zulgschotter von 19,5 m Mächtigkeit gefunden wurde.<sup>41</sup> Das bestätigt, daß richtig ist, was wir oben sagten, daß die Aare, als sie hinter dem Schloß durchbrach, auf die Zulg stieß und von ihr zwar abgelenkt wurde, aber sie anderseits verhinderte, in die Niederung am S-W. Fuße des Schloßberges einzudringen und ihr Geschiebe dort abzulegen.

Wie einerseits der Kanderschotter im Untergrund des Pfahlbaues die Annahme eines Flußlaufes zwischen dem Pfahlbau und der Kander ausschließt, so erfordert anderseits das Fehlen von Zulgschotter mit Bestimmtheit die Annahme eines solchen Flußlaufes zwischen dem Pfahlbau und der Zulg.

\*

Neben diesen, aus den tatsächlichen Feststellungen der Geologen geschöpften Erwägungen, weisen auch solche juristischer Natur auf die Annahme des Aarelaufes hinter der Burg hin.

Der Geländestreifen, der vom Landgericht Steffisburg einerseits und der Stadt Thun für ihr Burgerziel in dokumentarischer Zeit in Anspruch genommen wurde, ist identisch mit dem Bett des Flusses, der einst das Tal zwischen Schloßberg und Grüsisberg ausgesägt hatte. Der Fluß, der bis dahin Landgericht und Stadt getrennt und mit seinen Ufern die natürlichen Grenzen der beiden Gebiete gebildet hatte, wurde durch den Bergsturz der Lauenen zugeschüttet. Dadurch wurde das gewesene Flußbett Niemandsland, an das nun die früheren Uferanstößer ein Alluvionsrecht geltend machten, wobei beide Anstößer in guten Treuen glauben konnten, das ganze Gelände sei ihrem Eigentume angewachsen. Auf diese Rechtslage weist der merkwürdige Umstand hin, das der in seinen Urteilen sonst so gewissenhafte Rat von Bern, wohl im (vollen oder dunkeln) Bewußtsein, daß das strittige Land einst Niemandsland gewesen sei, sich nicht im Falle glaubte, zu entscheiden, daß der eine Partner im Recht, der andere im Unrecht mit seinen Ansprüchen sich befnde und vorzog, die Parteien «nach der Minne zu vergleichen».

Damit stimmt auch, daß der Rat in seinen Entscheiden jeweilen noch besonders die gleiche hohe Gerichtsbarkeit über jenes Gelände sich vorbehält, die er für «Frävel und busswürdige Sachen, die auf dem Thunersee und ze swebendem schiff» begangen, in Anspruch nahm.<sup>42</sup>

\*

Es bleibt jetzt noch übrig, zu versuchen, die Zeit zu bestimmen, wann der Bergsturz stattgefunden hat, der die Aare zwang, ihr altes Bett zu verlassen und ein neues sich zu suchen.

Es ist klar, daß verhältnismäßig bald nach dem Bergsturz die Bestrebungen der Uferanstößer einsetzen mußten, sich des neu verfügbaren Geländes zu bemächtigen. Das setzt voraus, daß jeder der beiden Anstößer und Ansprecher schon damals ein gewisses politisches Gebilde darstellte, das eigene

---

<sup>41</sup> Pfahlbau Thun, S. 13, Anm. 5.

<sup>42</sup> 1504, VIII. 23, ThUB. S. 376/77.

Bestrebungen besaß und in der Lage war, sie dem andern gegenüber geltend zu machen. Das war aber erst in einer verhältnismäßig neueren Zeit möglich.

Die ungefähr dafür in Betracht fallende Zeit läßt sich nicht schwer feststellen.

Der Terminus *a quo* bildet das Alter der im Erosionstale gemachten Funde, nämlich das Ende der Römerherrschaft in unserem Lande, also etwa die Mitte des 5. Jahrhunderts; der Terminus *ad quem* die Zeit, wo die Abgrenzung der Diözesen Lausanne und Konstanz stattfand, die bekanntlich der heutigen inneren Aare folgt und Thun unter die beiden Bistümer aufteilte. Nach der Urkunde Kaiser Friedrichs vom 27. Nov. 1155<sup>43</sup> erfolgte die Abgrenzung der Diözesen durch König Dagobert (628—638) zur Zeit des Bischofs Marcian (632—?). Die Spanne reicht daher ungefähr von 450 bis 638.

Es erscheint aber möglich, die Zeit noch genauer zu bestimmen.

Nach dem bekannten, aber merkwürdigerweise in die *Fontes rerum bernensium* (dem bernischen Geschichtsquellenwerk) nicht aufgenommenen Bericht des fränkischen Chronisten Fredegars, der in der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts in Genf oder dessen Umgebung schrieb, sei im vierten Regierungsjahre des burgundischen Königs Theodorichs II. (also im Jahre 599) der «*lacus dunensis quem flumen Arula influit*», der Thunersee, in den die Arula, die Aare einfließt, so ins Wallen geraten, daß er eine Menge Fische, nach der einen Version gesotten,<sup>44</sup> nach der andern ausgeworfen habe.<sup>45</sup>

Es ist nun außer Frage, daß es unmöglich ist, der Thunersee sei wegen des Siedens seines Wassers ins Wallen geraten (*ebullire, Blasen aufwerfen*), wie aus Analogia mit Messina auch schon angenommen worden ist<sup>46</sup> — der Thunersee liegt nicht wie dieses auf einer Vulkanspalte — sondern daß das Wallen des Wassers und das Auswerfen oder Sieden der Fische einer andern Ursache zugeschrieben werden muß.

Wenn wir uns aus längstvergangenen Naturgeschichtsstunden erinnern, welch außerordentlicher Druck ein plötzlich gestauter Wasserstrom auszuüben imstande ist und wie empfindlich die Luftblase der Fische auf Wasserdruck reagiert, so erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß der Fels- und Erdsturz, die Lawine der «Lauenen», die die Aare plötzlich staute, die Ursache des Phänomens der toten, vom See ausgeworfenen Fische war, das der Geschichtsschreiber der Mühe wert erachtete, der Nachwelt aufzubehalten.

Der andere, gleichzeitig erhobene Einwand, die «Rüfe» der Lauenen sei «vielleicht im XIV. Jahrhundert, vielleicht später», erfolgt, ist unberechtigt. Im XIV. Jahrhundert, und wie vielmehr noch später, hätte eine derartige

<sup>43</sup> *Fontes I.* 434 f. Vgl. dazu die Anmerkung Traugott Schiess' im Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Abt. I, Urkunden S. 1 Nr. 2, wonach die Echtheit der Kaiserurkunde nicht mehr angezweifelt wird, wohl aber Unsicherheit über die Zeit Marcians besteht. Die verschiedenen Annahmen über letztere schwanken zwischen 612 und 638.

<sup>44</sup> *Mon. Hist. Germ. Scriptorum rerum Merovingiarum Fredegari scolastici lib. LV. T. II.* 128, 6 «*ut multitudinem pissium coisset*».

<sup>45</sup> Nach Aimoin, lib. III. *de gestis Francorum*, C. 86, dem Leu und Wurtemberger folgten: «*ut multitudinem piscium eiecit*».

<sup>46</sup> *NjBl. f. Th.* 1921, S. 6.

«Katastrophe», wie der Kritiker selber sich ausdrückt, in den bernischen Chroniken und in Akten ihren Niederschlag gefunden! Aber keine der Chroniken unseres Landes, keine Akten wissen von einem derartigen Ereignisse im XIV. Jahrhundert oder später zu melden.

Auch die Vermutung, daß das von Fredegar erzählte Phänomen sich auf den Bergsturz von Merligen beziehen könnte<sup>47</sup>, trifft kaum zu. Beweise dafür werden keine vorgebracht. Hingegen sprechen gewichtige Gründe für die Ansicht älterer Leute aus der dortigen Gegend, daß der Großteil des Merliger Bergsturzes in dem heute noch weichen Uferland sich totgelaufen hat und den See nicht, oder nur in nicht erheblicher Menge, erreichte. Merligen war übrigens bis zum Einsetzen der Pilgerzüge nach der Beatushöhle ein so abgelegener Ort ohne Verkehr nach dem Unterlande, daß es nicht wahrscheinlich ist, dortige Ereignisse wären dem burgundischen Geschichtsschreiber bekannt geworden.

So kommen wir, trotz der ablehnenden Stellung von geologischer Seite, aus geologischen und juristischen Gründen zu den Schlüssen:

1. daß der Einschnitt zwischen dem Grüsisberg und dem Schloßberg der Tätigkeit des Gletscherabflusses zuzuschreiben ist und daß er von der Aare durchflossen war, bis
2. der Fels- und Erdsturz der Lauenen sie auf die Südseite des Schloßberges drängte und
3. daß dieses Ereignis, das für die Entwicklung Thuns von einschneidender Bedeutung war, gegen Ende des VI. Jahrhunderts stattfand.

Es wäre nun äußerst interessant zu wissen, wie das Gelände auf der Südwestseite des «Berges» beschaffen war, durch das der plötzlich «hinter der Burg» gestaute Fluß sich hindurchpflügen mußte. Leider besitzen wir dafür keine sicheren Anhaltspunkte. Doch wird man die Vermutung nicht ohne weiteres von sich weisen dürfen, wenn überhaupt der «Berg» und dessen Umgebung damals besiedelt war, dessen sonniger Südfuß in erster Linie Wohnstätten getragen haben wird, die dann zum Teil von der Flut des einbrechenden Wassers hinweggeschwemmt oder sonst zerstört wurden.

Auffällig und Vermutungen begründend ist die Tatsache, daß der, dem südlichen Ausgang der Sinnebrücke vorgelagerte, vom Freienhof, der porta antiqua (dem leider anfangs des XIX. Jahrhunderts verschwundenen «Alten Tor») und der ehemaligen Alten Landschreiberei umschlossenen Platz, obwohl nun auf dem linken Aareufer und damit im Losner Bistum gelegen, von jeher zu der im Konstanzer Bistum gelegenen alten Stadt gerechnet wurde, sowie, daß seit den ältesten, dokumentierten Zeiten im Freienhof eine Reihe von öffentlichen Funktionen ihre Stätte hatten: so die Asylstätte, die Sust, die «Sinne», die Ankenwaag und last not least die Gerichtsstätte Thuns.<sup>48</sup>

Die Asylstätte im oberen Stock des Freienhofes weist eine Sonderheit auf, die zu denken gibt.

<sup>47</sup> H. Haas, Entwicklung der Stadt Thun.

<sup>48</sup> Paul (F.) Hofer, Der Freienhof in Thun. Arch. Hist. Ver. des Kantons Bern, Bd. XVII. 225 ff.

Auch nachdem in unbekannter Zeit die Sinnebrücke die Verbindung des Freienhofes mit der rechtsseitigen Altstadt sichergestellt hatte, war die Freistätte im Besitz einer eigenen Verbindung über die (anfangs XVIII. Jahrhunderts) abgebrochene «Dackte Brügg» nach der «Finsteren Treppe», die unter den Häusern der ehemaligen Kupfergasse und der Helferei hindurch den Asylflüchtigen erlaubte, durch das Burgitor aus dem Bereiche der Stadt Thun ins Freigericht zur Lauenen (Sigriswil und Steffisburg) zu gelangen.

Es läßt diese Extraverbindung, die kein öffentliches, sondern nur den Asyleuten vorbehaltenes Verkehrsmittel war, vermuten, daß sie, und damit auch die Asylstätte, die dem Freienhof den Namen gab, aus einer Zeit stammte, wo noch keine Sinnebrücke bestand, demnach vor Ende des VI. Jahrhunderts, wo die Aare noch hinter dem Schloßberge floß. In diesem Falle werden von den längs der Berghalde gelegenen Wohnstätten diejenigen, die im Zuge der daherstürmenden Wasser lagen, ihren Untergang gefunden haben. Wie schon bemerkt, nimmt auch Tschumi an, daß schon in prähistorischer Zeit Pfahlbauten vom heutigen Bahnhof bis in den Schwäbis sich hingezogen haben.

Hoffen wir, daß im Laufe der Zeit ein glücklicher Zufall verständnisvoller Aufmerksamkeit neue Momente weist, die auch dieses Problem sicher beantworten lassen.  
(Fortsetzung folgt.)

## ABKÜRZUNGEN

- A A** = Anzeiger für Schweizer. Altertumskunde.  
**Anshelm** = Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, hgb. vom Histor. Verein des Kantons Bern.  
**Arch. HB V** = Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern.  
**Beck-Tschumi** = Der neolithische Pfahlbau Thun, von Beck, Rytz, Stehlin und Tschumi.  
**Beck, P. an.** = P. Beck, Geologisches Panorama von Thun.  
**DspB, o. G. (u. G.)** = Deutschspruchbuch oberes Gewölbe (unteres Gewölbe).  
**Fontes** = Fontes rerum bernensium (Bernische Geschichtsquellen).  
**Haas, Entw. Th.** = H. Haas, Entwicklung der Stadt Thun.  
**HB Lex.** = Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.  
**HMB.** = Historisches Museum Bern.  
**Jahn** = Alb. Jahn, Der Kanton Bern, Deutschen Teils, antiquarisch-topographisch beschrieben 1849/50.  
**JB.** = Jahrbuch.  
**JBer.** = Jahresbericht.  
**Lohner, Chronik** = C. F. L. Lohner, Chronik von Thun, MSS.  
**MSS.** = Manuscript.  
**Mitt. Antiq. Ges.** = Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.  
**v. Mülinen, Heimatkunde** = Egbert Friedr. v. Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kts. Bern.  
**NjBl. f. Th.** = Neujahrsblatt für Thun.  
**Rubin Handv.** = Jakob Rubin, Med. Dr., Handveste der Stadt Thun, 1779.  
**Schräml, Chronik** = Chronik der Stadt Thun von Pfarrer Gottlieb Schräml, MSS. Stadtbibliothek Thun.  
**SGU.** = Schweizer. Gesellschaft für Urgeschichte.  
**Stähelin** = Felix Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit.  
**ThUB.** = C. Huber, Die Urkunde der historischen Abteilung des Stadtarchivs Thun, 1931.